



Brüssel, den 16. Oktober 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0147(COD)**

13942/1/23
REV 1

ECOFIN 983
CYBER 236
CONSOM 350
MI 832
COMPET 964
EF 298
DIGIT 209
CODEC 1802

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. Mai 2022 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 21. September 2022 abgegeben.²
3. Das Europäische Parlament hat am 5. Oktober 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.³

¹ Dok. 9053/22 + ADD 1-4.

² ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 139.

³ Dok. 11497/23.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 37/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
